



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:
Gemeindevertretung

öffentlich
Vorlagen-Nr. BV/083/2025

Einreicher: Der Bürgermeister
ausgearbeitet: Amt für Innere Verwaltung/Bildung und Soziales

Datum: 14.04.25

Beratungsgegenstand:

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vom 02.10.2024

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	29.04.2025	öffentlich
Gemeindevertretung	13.05.2025	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vom 02.10.2024.

Änderungsvorschlag:

Beratungsergebnis:

☐ laut Beschlussentwurf	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf 1)
☐ laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

§§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)

Sachverhalt, Begründung:

Die Hauptsatzung ist eine gemeindliche Satzung, in welcher die grundlegenden Regelungen der Selbstorganisation der Gemeinde und der Beziehung zu ihren Einwohnern getroffen werden, soweit die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg dafür Spielraum bzw. den Rahmen lässt. In ihr ist zu regeln, was nach den Vorschriften der Kommunalverfassung der Hauptsatzung vorbehalten ist und darüber hinaus auch, was als wesentliche Angelegenheiten für die innere Verfassung der Gemeinde einer Regelung bedarf.

Elementarer Bestandteil einer Hauptsatzung ist die Regelung zur Verfahrensweise bei Bekanntmachungen (§ 12). Mit der Neufassung im Jahr 2024 ist die Bekanntmachungsform ausschließlich auf die Variante der Internebekanntmachung umgestellt worden.

Mit Rundschreiben vom 10.04.2025 informierte das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) nach vorheriger Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und Kommunales (MIK) zu Möglichkeiten und Grenzen digitaler Bekanntmachungen im Rahmen der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch. Demnach seien rein digitale Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB ausgeschlossen. Hintergrund ist, dass das Baugesetzbuch als höherrangiges Recht die Veröffentlichung im Internet in diesem Fall nur ergänzend zur ortsüblichen Bekanntmachung bestimmt.

Die landes- bzw. kommunalrechtlich rein digitale Bekanntmachung ist ansonsten grundsätzlich rechtmäßig. Das betrifft z. B. auch die Bekanntmachung beschlossener Bauleitpläne.

Somit ist die Aufnahme einer Sonderregelung zur bauleitplanerischen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Hauptsatzung erforderlich und dringend empfohlen.

Als Form der ortsüblichen Bekanntmachung besteht die Möglichkeit, das Medium eines Amtsblattes zu verwenden; anstatt der Veröffentlichung im Bekanntmachungskasten oder in einer Wochenzeitung (z. B. Wochenspiegel).

Im Übrigen bietet sich nunmehr an, mit der grundsätzlichen Bereitstellung eines Amtsblattes für den vorbezeichneten Fall auch das Thema eines nicht amtlichen Informationsblattes (z. B. „Wusterhausener Infopost“) für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde aufzugreifen.

Die Auflage sollte sich am Sitzungsturnus der Gemeindevertretung ausrichten und die Verteilung müsste per Postwurf in alle Haushalte erfolgen; zusätzlich die Auslage im Eingangsbereich des Rathauses.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ nein ☒ ja, siehe weitere Ausführungen

Es werden ca. 3.600 Exemplare, davon aktuell 3.568 für die Hausverteilung benötigt. Je nach Anzahl der Seiten ist pro Ausgabe mit mindestens 1.500 € zu rechnen. Vorsorglich sind 10.000 € pro Haushaltsjahr zu kalkulieren.

Der Aufwand (Mehrbedarf) ist für das Haushaltsjahr 2025 anteilig aus den allgemeinen Geschäftsaufwendungen (Sachkonto 54310) im Produkt „Innere Verwaltungsangelegenheiten“ (11.1.400) zu finanzieren.

Anlagen:

Entwurf der 1. Änderungssatzung